

A young woman with her hair in a bun, wearing a dark leather jacket and blue jeans, is smiling and pushing an elderly woman in a wheelchair. The elderly woman has short white hair, wears glasses, an orange jacket, and a green blanket. They are walking on a dirt path in a park with trees and grass in the background. The scene is lit with warm, golden light, suggesting late afternoon or early morning. In the distance, other people can be seen walking and sitting on the grass.

❖ Digitale Chancen in der Pflege konsequent nutzen

Ohne digitale Lösungen wird die künftig weiter steigende Anzahl Pflegebedürftiger nicht zuverlässig versorgt werden können. Digitale Ansätze, die die Pflege unterstützen, müssen deshalb jetzt durch entsprechende Rahmenbedingungen gefördert werden.

Seit drei Jahren gibt es bereits die gesetzliche Grundlage, dass Pflegebedürftige, pflegende Angehörige oder Pflegefachkräfte durch digitale Pflegeanwendungen (DiPA) unterstützt werden können. **Gleichwohl ist bis heute keine einzige DiPA im DiPA-Verzeichnis gelistet und für Menschen mit Pflegebedarf oder Pflegende verfügbar. Das liegt auch an den bisherigen Rahmenbedingungen.**

1. Digitale Pflegeanwendungen (DiPA)

Die regulatorischen Grundlagen für digitale Pflegeanwendungen sind dringend zu überarbeiten:

- a. Es braucht ein **Erprobungsjahr für DiPA** nach dem Vorbild des DiGA-Fast-Tracks, wie im Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes (PKG) vorgesehen.
- b. Die **Evidenzmaßstäbe** für DiPA müssen an **täglichen Realitäten innerhalb der Pflege** ausgerichtet werden.
- c. Die **Leistungsbegrenzung** für digitale Pflegeanwendungen muss angepasst werden, so dass Versicherte einen monatlichen Anspruch auf Erstattung von 40 EUR pro digitaler Pflegeanwendung haben.
- d. Das **jährliche Erstattungsbudget** für ergänzende Unterstützungsleistungen ist auf insgesamt 360 EUR pro digitaler Pflegeanwendung anzuheben.
- e. Der **pflegerische Nutzen**, den eine DiPA aktuell für die Unterstützung häuslich Pflegender nachzuweisen hat, muss durch einen Nachweis ersetzt werden, der belegt, dass die DiPA die **häusliche Versorgungssituation der pflegebedürftigen Person stabilisiert**.
- f. Auch Anwendungen, die dem **allgemeinen Lebensbedarf oder der allgemeinen Lebensführung** dienen, müssen zugelassen werden können: Das können Programme zur Wissensvermittlung, zur Information oder Kommunikation oder zur Beantragung von Leistungen sein oder solche, die der Beratung zu Sozialleistungen oder der Inanspruchnahme anderer Hilfeleistungen dienen.
- g. DiPA müssen endlich auch für den **Einsatz im (teil)stationären Umfeld zugelassen** und die Kostenübernahme sichergestellt werden.



2. Die Potenziale digitaler Unterstützung in der Pflege kommen dann zum Tragen, wenn innovative Ansätze konsequent gefördert werden. Deshalb braucht es neben DiPA auch für weitere digitale Pflegelösungen gute Rahmenbedingungen und folgende Änderungen:

1. Eine **digitale Erweiterung der Pflegebegutachtung** durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen ist rechtlich zu verankern. Denn digitale Lösungen ermöglichen eine objektive, effiziente und transparente Durchführung. Gleichzeitig schonen sie Ressourcen bei Pflegefachkräften und minimieren Anfahrtswege.
2. Eine zusätzliche **Verwaltungspauschale für die Administration digitaler Anwendungen im Unternehmen** ist einzuführen. Nur so entsteht Planungssicherheit und wird einem großen bürokratischen Aufwand vorgebeugt.
3. **Pflegeadministrative Aufgaben** für Versicherte und Angehörige bei den Pflegekassen müssen **digital abgewickelt** werden können.
4. **Die digitale Pflegekompetenz aller Versicherten muss gefördert werden.** Digitale Kompetenz ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen von digitalen Pflegeangeboten profitieren können. Die Kompetenzvermittlung im Sinne eines Schulungsangebotes darf auch von Pflegediensten übernommen werden und muss für Personen mit und ohne Pflegegrad (Angehörige) finanziert werden.
5. Die **Einführung und Refinanzierung telepflegerischer Leistungen ist notwendig**, damit digitale Beratung, Begleitung, Anleitung und Betreuung auch in der Pflegeversorgung ermöglicht wird.
6. Das aktuell im SGB XI verankerte **Regionalprinzips ist aufzuheben.** Es steht einer bundesweit einheitlichen Digitalisierung entgegen und schränkt den Nutzen ein, den digitale Mittel zur Verbesserung der Pflege leisten können.
7. Die Verwendung der **technischen Hilfsmittelpauschale** für das Leasing notwendiger technischer Ausstattung (Hardware/Software) muss ermöglicht werden.

Demografische Entwicklung, Fachkräftemangel und ökonomischer Druck stellen die Pflege künftig weiterhin vor immense Herausforderungen. Diese können nur durch Einbezug digitaler Ansätze bewältigt werden. **Damit innovative Lösungen nun schneller in die pflegerische Praxis integriert werden können, müssen diese regulatorisch gefördert werden.** Nur dann kann das digitale Potenzial in der Pflege konsequent genutzt werden.



Über den Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung (SVDGV)

Der Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung ist der maßgebliche Branchenvertreter für E-Health-Unternehmen in Deutschland.

Er wurde im Dezember 2019 gegründet und vereint über 180 E-Health-Unternehmen. Anspruch des Verbandes ist es, die Interessen der Branche im Gesundheitssystem gegenüber Politik, Akteuren der Selbstverwaltung und weiteren Institutionen zu vertreten. Mehr Informationen erhalten Sie unter digitalversorgt.de sowie auf [LinkedIn](#).

Pressekontakt

Julian Milde

presse@digitalversorgt.de

+49 30 62 93 84 94

